



Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Thermon Deutschland GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 14, 310BGB). Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Kunden ohne direkte Bezugnahme, sofern sie dem Besteller bei einem früher von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- 1.2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen mangels schriftlicher gesonderter Vereinbarung ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen unseres Kunden erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsausführung, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Aufträge werden nur durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Beauftragte werden erst bei schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil oder Bezugnahme darauf im Liefervertrag. Dies gilt auch bei Angaben in öffentlichen Äußerungen von uns bzw. Durch Hersteller oder seine Gehilfen (§434 I, 3 BGB)
- 1.4. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Bedingungen und Definitionen der INCOTERMS 2010.
- 1.5. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Vorbehalte für Angebotsgegenstände

- 2.1. Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Angebotsannahme. Die in Angeboten, schriftlichen Bestätigungen, Katalogen, Preislisten pp. enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Preise und Leistungen pp. sind zunächst nur unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder im Liefervertrag ist ausdrücklich auf sie Bezug genommen.
- 2.2. Bei Irrtümern oder Druckfehlern in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Preislisten dann der Kunde verlangen, nach Berichtigung des Irrtums entsprechend beliefert zu werden. Lehrt er eine Berichtigung ab sind wir befugt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ablehnungserklärung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen wegen Irrtums anzufechten.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen, Modellen, Schablonen, Mustern sowie ähnlichen Gegenständen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sie sind im Fall der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4. Sofern der Besteller bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass er ausschließlich eine bestimmte Ausführung der bestellten Ware wünscht, oder dass von seinen An- und Vorgaben keinesfalls abgewichen werden soll, gehen wir davon aus, dass wir berechtigt sind, die im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung technisch veränderte Ausführung zu liefern, sofern dies dem Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen zumutbar ist. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilen, liefern wir im Rahmen der nach DIN zulässigen Toleranzen. Existiert eine entsprechende DIN-Norm nicht, erfolgt die Lieferung im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und Ausführung. Jedoch sind wir nicht verpflichtet, bereits ausgelieferte Teile der veränderten Ausführung anzupassen.

3. Preise

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro ausschließlich Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und Montage zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Liefergegenstand wird, soweit nach Ermessen des Lieferers erforderlich, in handelsüblicher Weise verpackt. Die Verpackung wird selbstkostend berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Aufträgen mit nicht fest vereinbarten Preisen sind die am Tage der Lieferung geltenden Preise vereinbart.
- 3.2. Ändern sich maßgebende Kostenfaktoren z.B. Rohstoffkosten nach Ablauf von 6 Wochen nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung wesentlich, so sind wir zu einer angemessenen Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt. Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an vorangegangene Preisvereinbarungen.

4. Zahlung

- 4.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsdatum zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen sind erst ab dem Datum geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns vor. Im Übrigen werden Schecks und rediskontfähige Wechsel nur erfüllungshalber und unter Ausschluss der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protestierung angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Fracht- und Montagerechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, können wir Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen, vorbehaltlich des Nachweises höheren Schadens.
- 4.2. Überschreitet der Besteller Zahlungsbedingungen oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, wodurch der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, werden unsere Ansprüche sofort fällig, soweit unsere Leistung schon erbracht ist. Ausstehende Lieferungen können wir von der Leistung von Vorauszahlung oder Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig machen und im Falle der Nichtleistung nach Setzung angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, in diesen Fällen die Weiterveräußerung der nicht bezahlten Lieferung zu untersagen.
- 4.3. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht am vertraglichen vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, und ist die Verzögerung nicht durch uns verursacht, so hat der Besteller die im Vertrag vorgesehene Zahlung so zu leisten als ob die Lieferung bereits erfolgt wäre. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.
- 4.4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung

- 5.1. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Lieferfristen setzt die Klärung aller für die Auftragsausführung relevanten kaufmännischen und technischen Fragen zwischen Vertragsparteien voraus, insbesondere die Erfüllung aller von dem Besteller obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen, wie z.B. sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Beistellungen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Der Lieferung ist mit der Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder als unmöglich erweist. Gerät der Besteller mit dem Abwurf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, keine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Bei nachträglichen Auftragsänderungen erlischt die bisher vereinbarte Lieferzeit und ist neu zu vereinbaren. Wir die Lieferung behindert oder wesentlich erschwert – auch bei bestehenden Lieferverzug – durch Umstände bei uns oder unseren Zulieferern, die wir bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, wie z.B. Kriege, Aufruhr, Arbeitskampf, Energiemangel, Arbeitsbeschränkungen, Ausfall von Verkehrs- und Transportmitteln oder nicht richtiger bzw. rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, uns durch besondere Erklärung von der Lieferpflicht ganz oder teilweise zu lösen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb der angemessenen Frist liefern wollen. Unser Schweigen gilt als Ablehnung. Weist der Käufer nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, dann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

- 5.2. Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, sind diese zulässig und können gesondert abgerechnet werden.
- 5.3. Angelieferte Gegenstände sind auch dann von dem Besteller entgegenzunehmen, wenn sie nur unwesentlich, die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigende Anstände aufweisen.
- 5.4. Kommen wir mit der Erbringung der Leistung in Verzug, so steht dem Besteller eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1 vom Hundert bis zur Höhe von im ganzen 5 vom Hundert im Wert desjenigen Teils der Lieferung zu, der wegen nicht rechtzeitiger nicht zweckdienlich benutzt werden konnte. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze von 5 % hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Schäden werden nur in den Fällen und nach Maßgabe Ziff. 8 (Allgemeine Haftungsbestimmungen) ersetzt. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung oder Ersatz von Aufwendungen bestehen nur in den Fällen und nach Maßgaben von Ziff. 8 (Allgemeine Haftungsbestimmungen). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

6. Gefahrenübergang, Versand

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach unserem Ermessen. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 6.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt wird.
- 6.3. Verzögert sich die Auslieferung auf Wunsch des Bestellers, oder kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufälligen Verschlechterung der Lieferung ab dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Mängelanzeige, Haftung für Sachmängel

- 7.1. Den Besteller trifft bei Sachmängeln zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
Aus unwesentlichen, zumutbaren Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen sowie sonstigen Umständen, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten. Die Lieferung ist nur im Rahmen ihrer Bestimmung zu verwenden. Unser Gebrauchs-, Waren und Pflegehinweise sind zu beachten. Bestimmungswidriger Gebrauch wie unsachgemäße Behandlung, falsche Lagerung, Installation oder Wahrung, fehlerhafte Reinigung, gewaltsame Einwirkung oder eigenmächtige Veränderung kann zu Mängeln des Lieferstücks führen. Für solche Mängel haften wir nicht. Eine normale Abnutzung ist kein Mangel und berechtigt nicht zur Mängelrüge. Bei seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungen wird keine Haftung für die daraus mitentstehenden Folgen übernommen. Ergänzend gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen (Ziff. 8)
- 7.2. Bei begründeter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch ausschließlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Soweit sich diese Kosten dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als Erfüllungsort verbracht wurde, trägt diese Kosten der Besteller. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Maßgabe von § 441 BGB unseren Zahlungsanspruch mindern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden bestehen nur nach Maßgabe der Allgemeinen Haftungsbestimmungen (Ziff. 8). Rückgriffsansprüche gemäß §§478, 479 BGB bestehen nur bei berechtigter Inanspruchnahme durch den Verbraucher im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen im Hinblick auf Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten der Rücktrittsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
- 7.3. Wir sind von der Mängelhaftung frei, wenn der Besteller uns nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gibt. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nach unserer vorherigen Verständigung nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
Das beanspruchte Lieferstück soll möglichst umgehen nicht mehr genutzt werden. Auch bei begründeter Mängelrüge sind die Beförderungsmittel (Lkw, Waggon usw.) auszuladen. Die Ware ist sachgemäß zu lagern.
- 7.4. Unsere Verpflichtung zur Nacherfüllung setzt voraus, dass der Besteller fällige Gegenleistungen nicht einbehält, deren Höhe zum Wert der mangelhaften Lieferung unverhältnismäßig hoch ist und er angemessene Teilzahlungen nicht verweigert
- 7.5. Auf Anforderung geleisteter Kundendienst ist nach Aufwand zu vergüten, wenn für die Bemängelung keine Haftung besteht.
- 7.6. Nur der Besteller kann uns gegenüber die Gewährleistungsansprüche geltend machen. Seine Ansprüche können an Dritte nicht abgetreten werden.
- 7.7. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Insoweit besteht eine Haftung für Sachmängel nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.



Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Thermon Deutschland GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

8. Allgemeine Haftungsbestimmungen

In allen Fällen, in denen wir abweichend von diesen Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können, haften wir in Zusammenhang mit geschäftlichen Kontakten zu unseren Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – wie folgt:

- 8.1. Die Haftung wird weder ausgeschlossen noch beschränkt in Fällen,
 - in denen verschuldensunabhängig nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen sowie gesetzlich für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet ist
 - in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unserer leitenden Angestellten gegeben ist.
- 8.2. In Fällen grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Haftung – soweit nicht auch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers oder seiner leitenden Angestellten gegen ist – auf den vertrags-typischen, vernünftigerweise voraussehbaren, direkte Schäden begrenzt, bis zum maximalen Preise der bestellte Lieferungen und Leistungen.
In keinem Fall sind wir haftbar zu machen für besondere, außergewöhnliche, zufällige, strafbare, indirekte, mangelfolgende oder durch dritte Parteien erlitten Schäden.
- 8.3. Im Übrigen sind alle Ansprüche von Schäden mit Aufwendungen irgendwelcher Art – gleich aus welchen Rechtsgründen, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.
- 8.4. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden und Aufwendungen, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafter Bauarbeiten oder Installationen, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine evtl. Persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5. Mit vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

9. Verjährung

- 9.1. Der Nacherfüllungsanspruch der Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB bei neue hergestellten und gebrauchten Sachen in einem Jahr jeweils ab Gefahrenübergang. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 9.2. Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr. Für die Ansprüche aus Produkthaftung und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Lieferungen bleiben bis zur völligen Begleichung sämtlicher bis dahin entstandener Forderungen unser Eigentum.
Bei Scheck bzw. Wechselhingabe gilt die Forderung erst mit Einlösung des Papiers ausgleichlich.
Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 10.2. Bei- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass Verbindlichkeiten für uns hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermisch oder verbunden, so überträgt uns der Besteller das (Mit-)Eigentum an der dadurch entstehenden Sache, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt dieses unentgeltlich für uns. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Im Falle des Zahlungsverzugs haben wir das Recht, die vorstehen als Vorbehaltslieferung bezeichnen Gegenstände nach vorheriger Ankündigung in Besitz zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Zweck Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich seine Geschäfts- und Lageräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Lieferung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir können aber auch bei Inbesitznahme erklären, dass wir die Gegenstände zurücknehmen und hierdurch der Liefervertrag entsprechend aufgelöst sei. Falls wir von der Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen und den erzielten Erlös nach Abzug unserer Aufwendungen auf unsere Zahlungsanspruch – höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen – zu verreichen. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen bleiben vorbehalten. Die Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Lieferung ganz oder teilweise wesentlicher Bestandteil einer Sache des Bestellers geworden ist. Uns ist es bereits jetzt schon gestattet, die Verbindung zu lösen und die Lieferung wieder in Besitz zu nehmen. Der Eigentumsvorbehalt entsteht neu wie vor der Verbindung (Aneignungsrecht).
- 10.3. Der Besteller darf die Lieferung nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern und nur dann, wenn er sich gegenüber seinen Kunden ebenfalls das Eigentum vorbehält und kein Abtretungsverbot mit seinen Kunden vereinbart. Pfändungen und Sicherungs-übereignungen sind ausgeschlossen. Einwirkungen auf die Sache, insbesondere Pfändungen, sind uns sofort anzuzeigen. Bei Finanzierungsverträgen (z.B. Leasing), die die Übereignung unsere Vorbehaltswaren oder Abtretung unserer Vorbehaltsrechte vorsieht, bedarf die Übereignung und Abtretung ebenfalls unserer Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen. In solchen Fällen gehen das Eigentum und die vorbehaltsrechte erst mit vorständiger Zahlung an uns auf das Finanzierungsinstitut über. Arbeitet der Besteller mit einer Factoringsbank im Rahmen eines echten Factorings zusammen, ist der Besteller nur dann zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn der Factor der erwähnten Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Factoringerlöses zustimmt.
- 10.4. Der Besteller tritt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die ihm wegen der von uns bewirkten Leistung gehen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, mögen sie auf der Veräußerung oder sonstigen Rechtsgründen beruhen, in vollem Umfange an uns ab.
- 10.5. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung durch Vorbehaltsware – gleich in welchen Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Faktorenwert unsere Rechnungen
- 10.6. Die Vorausabtretung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände bezieht sich mit allen Nebenrechten nach Einbau der Liefergegenstände auch auf den Fall der Veräußerung des Gegenstandes, dessen wesentlicher Bestandteil die Eigentumsvorbehaltslieferung geworden ist, in Bezug auf die gegen den Erwerber entstehende Forderung
- 10.7. Wird die Forderung unseres Bestellers aus der Weiterverwendung unserer Lieferung in laufender Rechnung mit seinem Kunden eingestellt, so tritt er den sich bei Saldoziehung ergebenden freien Teil des Saldos in Höhe des Wertes der abgetretenen Forderung an uns ab. Die Abtretung wiederholt sich bei der neuen Saldoziehung.

- 10.8. Werden Zahlungen von Kunden des Bestellers zum Ausgleich der abgetretenen Forderung dem Besteller bei seinem Kreditinstitut gutgeschrieben, so tritt er schon jetzt die entsprechende Gutschrift an uns ab, bei Einstellung in ein laufendes Kontokorrent den nächst freien Teil aus dem saldo nach Saldoziehung in Höhe der Kundenzahlung auf die an uns abgetretene Forderung. Die Abtretung wiederholt sich bei jeder Saldoziehung.
- 10.9. Der Besteller ist mit uns einig, dass das Eigentum an etwas zum Ausgleich der abgetretenen Forderung hereingebenen Wechseln und Schecks auf uns übergeht. Die Papiere verwahrt der Besteller für uns und überträgt die durch die Papiere verbriefte Forderung auf uns.
- 10.10. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zu Sicherung unserer Forderungen gegen in ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.11. Übersteigt der Wert der so abgetretenen Ansprüche und Sicherheiten unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers den übersteigenden Teil an Sicherungen nach unserer Wahl frei.

11. Einziehungsermächtigung, Abtretungsverbot und Factoring

- 11.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeitigen Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt, jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 11.2. Eine Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen seine Kunden, die von der vorstehend vereinbarten Vorausabtretung an uns erfasst werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines echten Factoringvertrages erfolgt ist und die Zusammen-arbeit mit einer Factoringbank uns unter Bekanntgabe der Factoringbank sowie der dort für den Besteller unterhaltenen Konten angezeigt wird. Im Falle des echten Factorings wird unsere Forderung sofort bei Gutschriftserteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig.
- 11.3. Bereits jetzt tritt der Besteller seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die von uns gelieferten Waren betreffen, an uns ab. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an den Lieferer zu zahlen.
- 11.4. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Dritten die Abtretung an uns bekannt zu geben, uns Einzelabtretungen zu geben und uns die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhandigen.

12. Abtretung

Die Abtretung von irgendwelchen Ansprüchen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

13. Montage

- 13.1. Montagearbeiten sind nur dann von uns zu erbringen, wenn sie gesondert vereinbart werden. Dies gilt auch für Demontage und/oder Entsorgung vorhandener Einrichtungen, die durch unsere Lieferung ganz oder teilweise ersetzt werden sollen.
- 13.2. In Auftrag gegebene Montage-, Demontage- und Anpassungsarbeiten sind zusätzlich zu dem Lieferpreis zu vergüten zu unseren gültigen Montagepreisen; soweit diese einen Preisanstieg für die auszuführenden Arbeiten nicht enthalten, gilt die ortsübliche Verfügung als vereinbart.
- 13.3. Die Wand-, Boden- und Deckenverhältnisse sind uns spätestens mit Auftragserteilung anzugeben. Unsere Montagekonditionen setzen festes Mauerwerk mit ebener Oberfläche ohne Nischen und Vorsprünge in lotrechten Wänden, Böden und Decken für normale Dübelmontage voraus. In abgehängten Decken sind bauseits ausreichend große Lücken offen zu halten, die nach unserer Montage bauseitig passgenau zu schließen sind. Montagematerial und –zeiten, die beim Fehler dieser Voraussetzungen durch uns verbraucht bzw. Aufgewendet werden, berechnen wir zusätzlich. Angaben über bauseits zu legenden elektrische Versorgungsleitungen sind unseren entsprechenden technischen Merkblättern bzw. Unterlagen zu entnehmen. Der Anschluss hat bauseits durch zugelassene Elektriker zu erfolgen. Soweit für bodenmontierte Produkte Konsolen in Fundamente zu verankern sind, müssen die von uns bereitgestellten Konsolen bauseits nach unseren technischen Merkblatt eingebaut werden
- 13.4. Können von uns angegebene bzw. sich aufgrund obiger Montagebedingungen ergebene Termine seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden, so wird er mit uns unverzüglich, jedoch nicht später als eine Woche vor Montage, einen Termin abstimmen. Der Auftraggeber wird für die Lagerung der Ware entsprechende Räume zur Verfügung stellen. Diese müssen abschließbar und bis zur endgültigen Montage dem zugriff Dritter entzogen sein. Während der Montage dürfen sich nur diejenigen Arbeiter und Handwerker in den Räumen aufhalten, die mit diesen Arbeiten betraut sind. Bauseits notwendige Umtransporte gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Nach Beendigung der Montage werden die Räume besenrein bzw. bei Teppichböden staubsauerreich übergeben. Sollte durch Verschulden des Bestellers der Montagetermin nicht eingehalten werden können, z. B. die Monteure wegen ungenügenden Baufortschritts, fehlender Installationsanschlüsse oder fehlender elektrischer Energie sowie nicht vollständiger Angaben hinsichtlich der Montageorte nicht montieren können so gehen die dadurch verursachten Kosten ebenso wie die Kosten einer nicht vereinbarten Montageunterbrechung zu Lasten des Bestellers. Jede zusätzliche notwendige Anfahrt wird in Höhe der nachgewiesenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung erstellt. Wir bemühen uns, vereinbarte Montagetermine einzuhalten. Sollten sich jedoch ohne unser Verschulden Verzögerungen bei der Montage ergeben, so begründet dies keinerlei Ersatzansprüche des Auftraggebers.

14. Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns auf erstes Anfordern von allen Sprüchen Dritter frei und ersetzt evtl. entstandenen Schaden. Wir sind von der Lieferung frei, wenn uns durch einen Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht die Herstellung der Lieferung untersagt wird. Wir sind nicht verpflichtet, derartige gegen uns erhobenen Ansprüche abzuwehren.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie für alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen unser Geschäftssitz.
- 15.2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung einschließlich evtl. Wechsel und Scheckprozessen und der Rückabwicklung von Verträgen sowie bei unerlaubter Handlung ist unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl der Sitz des Bestellers.